

zum Verkauf bestimmten Exemplare waren gestempelt, aber die Anzeige dieses Kalenders, das nicht zum Verkauf bestimmte Exemplar brauchte nicht gestempelt zu sein. Irgend ein Denunciant macht bei der hiesigen Hochlöblichen Steuer-Behörde die Anzeige, daß der ic. Körner „ungestempelte Kalender“ zum Verkauf anbiete, und es erscheint bei ihm in Folge dieser Denunciation eine Commission, um Hausfuchung wegen ungestempelter Kalender zu halten. Sie finden außer dem am Straßensfensterladen aufgeleiteten Exemplar kein einziges zum Verkauf bestimmtes, welches nicht den gesetzlichen Vorschriften genügt hätte. Es muß darauf der Fensterladen ausgehängt und ins Haus getragen werden. Nach vieler Mühe und vorsichtiger Behandlung gelingt es endlich, das festgeklebte Exemplar nach und nach loszumachen und zerrissen in zwei Stücken vom Laden abzulösen. Hier lag es mehr denn zu klar vor Augen, daß dieses angeklebte Exemplar kein für den „Verkauf“ bestimmtes gewesen war, denn wer möchte wohl einen Kalender kaufen, der trotz der vorsichtigsten Behandlung nur zerrissen sich wieder von dem Fensterladen hatte trennen lassen. Dennoch wurde dieses zerrissene Kalenderblatt confiscirt und ein Protokoll über den Verlauf aufgenommen und das corpus delicti demselben beigefügt.

Die einschreitende Behörde hat bei dieser Confiscation sich auf § 28 des Gesetzes wegen der Stempelsteuer vom 7. März 1822 gestützt, welcher wörtlich lautet wie folgt:

„Ungestempelte Kalender werden confiscirt, und der vierfache Betrag des tarifmäßigen Stempels als Strafe von dem Inhaber erhoben. Jedoch soll die Confiscation und Stempelstrafe nur auf Kalender angewendet werden, welche für das laufende oder ein noch nicht angetretenes Jahr bestimmt sind.“

Das Gesetz ist allerdings sehr einfach, und klar ist gesagt, daß ungestempelte Kalender confiscirt ic. werden sollen. Wie aber fast ein jeder § des allgemeinen Landrechts und der übrigen gesetzlichen Verfügungen, selbst wenn sie noch so klar und einfach waren, eine erläuternde Ministerial-Entscheidung haben erfahren müssen, so hat das neuere Stempelgesetz von 1822 für den § 28 eine declaratorische Verfügung in den Allerhöchsten gesetzlichen Bestimmungen von 1811 und 1816, welche wir Eingang dieses anführten und welche keineswegs als aufgehoben zu betrachten sind. Wollte man nach englischer Sitte den Buchstaben des Gesetzes, nicht den Geist desselben, gelten lassen, so würde z. B., dem § 28 zufolge, der durchreisende Weimarische Kaufmann, der während einiger Tage hier Geschäfte machen wollte, und der seinen in Weimar gekauften ungestempelten kleinen Briestaschen-Kalender hier dem Blicke eines Denuncianten preisgab, genöthigt werden können, seinen Kalender als confiscirbare verbotene Waare abzugeben und den vierfachen Betrag der Stempelgebühren als Strafe zu erlegen; denn der §. 28 sagt schlechtweg „Jeder mann.“ Aber auch hierfür findet sich eine declaratorische Bestimmung in dem Rescript des Hohen Finanz-Ministerii vom 28. März 1843 (Minist.-Blatt für Berw. 1843, Seite 134), wo es heißt: „Wenn jedoch ein Reisender einen einzelnen ausländischen Kalender, als zu seinem Reisegeräthe gehörig, bei sich führt, so ist derselbe nicht der diesseitigen Stempelabgabe unterworfen.“ Das angeklebte Exemplar hatte aufgehört Kalender zu sein; es hatte nicht mehr den Zweck als Kalender, sondern als Anschlagzettel, als bekanntmachendes Blatt zu dienen, und war insofern nicht confiscirbar, ebensowenig wie der Sortimentbuchhändler Körner straffällig dadurch werden wird, daß er dieses „Placat“ wie viele andere an seinen Laden affigirte.

Ueber das Colporteurwesen.

In Nr. 10 des Berliner Organs ist dem Herrn A. Weinholz in Bezug auf den auch von uns mitgetheilten Artikel (Nr. 20) Folgendes erwiedert worden:

In No. 9 dieses Blattes las ich Ihren Aufsatz über das Colporteurwesen und rufe allerdings: „erlauben's, das ist Schwärmerei“, bin

aber genöthigt zu bemerken, daß jenes von Ihnen in Schutz genommene Unwesen in der That so arg ist, wie es im Allgemeinen geschildert wird. Große, unübersteigliche Concurrnz scheint ein solches Treiben dem Sortimentler nothwendig zu machen, denn nicht ein Jeder derselben kann sein Ehrgefühl so weit hintenansetzen, unser edles Geschäft zu einem Hausirhandel herabzuwürdigen und vor den Augen der merkantilischen Welt an den Pranger zu stellen. Wohl habe ich in einigen Fällen über die Anmaßungen verschiedener Buchhändler gelacht, welche vorgeben, den unmittelbaren Beruf zu haben, auf das moralische und geistige Wohl des Volkes einzuwirken, und die das gewonnene Geld nur als eine Zufälligkeit anführen, auf welche es gar nicht abgesehen war. Zu solchem Ideale, wie Sie Herr W., hatte sich aber Keiner emporgeschwungen, und auch die Colporteurs betrachtete Niemand als in dieser Weise wirkend, das aber „erlauben's, das ist Schwärmerei.“

Jetzt aber, um Alles in der Welt, haben Sie schon je in eines Colporteurs Mappe hineingeschaut? wissen Sie, was ein solches Individuum vertreibt? glauben Sie denn wirklich, daß das geistige und sittliche Wohl der untern Klassen durch den Ankauf von Schriften gefördert werde, welche größtentheils aus sogenannten Sudelkuchen hervorgingen? Welch' Heil bringen denn die populär-medizinischen Schriften, die Gesunde krank, und Sieche noch kränker machen? welche gemeinnützliche Absicht haben die Schriften, welche mit Gewalt Lachen erregen und Bäuche erschüttern sollen? Nehmen Sie hierzu noch Botengeschichten und die Wochen- und Monats-Lieferungen unserer meisten Journale, welche angepöppelt sind mit Liebes- und Räubergeschichten, überdies an der Rebuswuth kränkeln, und Sie haben den Theil der Literatur, welcher das Hauptgeschäft der Colporteurs ausmacht. Oder dienen etwa die letzteren Artikel dazu, durch die Rebus zum Nachdenken aufzufordern? „Erlauben's, das ist Schwärmerei.“

Eine beherzigenswerthe Rüge aber muß ich gegen die Ansicht aussprechen, daß Sie meinen, viele Handwerker verlören, vermöge der dargebotenen Bücher, die Lust an der Lectüre der Entbindungs- und Verlobungs-Anzeigen in den Zeitungen, sie strebten nach Höherem. Wissen Sie denn nicht, daß Sie dann jene Blätter beeinträchtigen, und zweitens, bedenken Sie denn nicht, daß in dieser theuern Zeit, wo der arme Handwerker kaum die Mittel hat, seine Kleinen zu sättigen, Sie denselben mit List zur Verschwendung verführen? O Herr W., Sie gerathen auf Abwege, denn das Erstere ist in dieser, das Andere in jener Welt strafbar, und wiederum, „erlauben's, das ist Schwärmerei.“

Aus dem vorhin von Ihnen geträumten Himmel reißen Sie mich aber durch die hausbackene Prosa, indem Sie wörtlich sagen: „aber die Buchhändler fragen im Allgemeinen nicht danach, ob das Werk den Lesern schadet (also doch eine Möglichkeit) oder nützt, wenn sie nur dabei verdienen, und es ist ihnen deswegen kein Vorwurf zu machen.“ Es paßt dieser Satz so schön zu dem von Ihnen früher Geäußerten, daß mein Freund Buffey seinen Willem knuffend ausrief: „Grundsätze nennt man des.“ Ich selbst konnte Nichts darauf erwidern, als: Allah ist groß. Schließlich aber möchte ich Ihnen zur Förderung und Ausdehnung des ehrenwerthen Colportirens einen Wink geben, den Sie dreist der Doffentlichkeit überliefern und anempfehlen mögen, vielleicht bringt er uns eine Dankadresse ein. In einer benachbarten Provinz bezieht nämlich ein Colporteur die Dörfer mit einem Hundekarren, um aus purer Menschenfreundlichkeit und im Interesse der Wissenschaften den Bewohnern des platten Landes den Genuß einiger Producte, wie: „der Mensch und sein Geschlecht“, „Mittel gegen Blähungen“, „Nachtseiten der Gesellschaft“, „Kunst wahrzusagen“ ic. darzubieten. Zur Vergrößerung des rühmlichen Gewinnes könnte man nebenbei noch in Lumpen und Glasscherben machen, was in Ansehung des ersten Artikels gar kein so übles Geschäft wäre. Das Bitterste dabei ist aber, daß man dem Rechte nach einen